

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

25. Nov. 2008



Az.: 1 A 2318/06

verkündet am 19.11.2008
Beau, Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
su/S -

(66), - 2008/00655-

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5174307-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung eines Abschiebungshindernisses

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
19. November 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Döpp als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.03.2006 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die 1982 in der Türkei geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie begehrt die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses.

Die Klägerin reiste im Juli 2004 auf dem Landweg über einen unbekannten Reiseweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragte sie erstmals am 30.07.2004 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung vor dem früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden nur Bundesamt -) gab sie zur Begründung ihres Antrages im Wesentlichen an, ihre Mutter sei gestorben als sie selbst 9 oder 10 Jahre alt gewesen sei. Ihr Vater lebe in Deutschland und sei mit einer Deutschen verheiratet. Sie habe in der Türkei bei ihren Großeltern gelebt, die sie sehr schlecht behandelt hätten. Sie hätte viel und schwer arbeiten müssen. Schließlich habe ihr Großvater sie mit einem 60 Jahre alten Mann verheiraten wollen. Dies habe sie nicht gewollt.

Mit Bescheid vom 26.08.2004 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und die des § 53 nicht vorliegen, forderte die Klägerin unter Fristsetzung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihr für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in die Türkei an. Zur Begründung wurde im Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, ein Asylanspruch scheitere bereits aufgrund der Einreise auf dem Landweg. Jedoch auch die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG komme nicht in Betracht, da sie keine asylerberhebliche, politi-

sche Verfolgung erlitten habe. Ihre hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Urteil vom 06.12.2004 (5 A 298/04) ab.

Am 27.07.2005 beantragte die Klägerin unter Abänderung des Bescheides vom 26.08.2004 die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Zur Begründung gab sie im Wesentlichen an, sie sei psychisch schwer erkrankt und könne in der Türkei nicht behandelt werden. Sie legte hierzu eine psychiatrisch-ärztliche Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie vom 20.07.2005 vor, wonach sie an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und einer schweren depressiven Episode leide. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei sei mit Sicherheit von einer vollständigen Dekompensation sämtlicher psychiatrischer Krankheitsbilder auszugehen, in deren Folge eine akute Suizidalität entstehen würde.

Mit Bescheid vom 15.03.2006 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 26.08.2004 bzgl. der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung wurde im Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens seien nicht erfüllt. Auch ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne komme nicht in Betracht. Das vorgelegte Gutachten sei ein sog. Parteigutachten von mind. erem Beweiswert. Schließlich sei die weitere Behandlung der Klägerin auch in der Türkei möglich.

Hiergegen hat die Klägerin am 19.10.2006 Klage erhoben. Zur Begründung beruft sie sich auf ihr bisheriges Vorbringen bzgl. ihrer psychischen Erkrankung und legt ergänzend eine psychiatrisch-ärztliche Stellungnahme des vom 31.08.2006 vor, in welcher sich dieser mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 15.03.2006 auseinandersetzt und seine eigenen gestellten Diagnosen ergänzend begründet. Weiter legt die Klägerin eine Stellungnahme der Dr. von der psychologischen Beratungsstelle BABEL e.V. vom 23.05.2007 vor, welche ebenfalls bei der Klägerin von einer PTBS ausgeht und für den Fall einer Abschiebung in die Türkei eine akute Suizidgefahr sieht. Schließlich legt sie eine Bescheinigung des Arztes für Neurologie und Psychiatrie vom 04.08.2008 vor, welcher die Klägerin seit Februar 2006 medikamentös behandelt und eine stützende Gesprächsbehandlung durchführt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 15.03.2006 zu verpflichten festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Diese sind ebenso wie die in der Ladung genannten Erkenntnismittel Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Deshalb ist der Bescheid des Bundesamtes vom 15.03.2006 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Da es im Rahmen dieser Vorschrift nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird (BVerwG, 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324), sind insoweit Übergriffe auch nichtstaatlicher Stellen geeignet, eine Entscheidung über die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG zu ermöglichen, wenn die Gefahren für die durch diese Vorschriften geschützten Rechtsgüter mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Auch bei Erkrankungen des Ausländers kommt die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht. Allerdings erfasst diese Regelung nach der insoweit übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ausschließlich Gefahren, die dem Ausländer im Zielland der Abschiebung drohen (vgl. BVerwG v. 29.07.1999, 9 C 2/99), sodass krankheitsbedingte Gefahren, die sich allein als Folge der Abschiebung und nicht wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ergeben, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fallen (vgl. BVerwG v. 15.10.1999, 9 C 7/99).

Besteht jedoch die konkrete erhebliche Gefahr, dass sich die Krankheit des ausreisepflichtigen Ausländers alsbald nach seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich

oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern wird, so handelt sich um ein zielstaatbezogenes Geschehen, das die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigt (vgl. BVerwG v. 25.11.1997, 9 C 58/96; BVerwG v. 29.07.1999, 9 C 2/99).

So liegt es im Falle der Klägerin. Das Gericht ist aufgrund der vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen und Gutachten und des Eindrucks der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass diese an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren depressiven Episode leidet, welche einer weiteren regelmäßigen psychologischen Behandlung bedarf. Zu diesem Ergebnis kommen auch die Ärzte, die die Klägerin inzwischen behandelt haben und noch behandeln, in ihren vorgelegten Stellungnahmen/Gutachten. Bei diesen Ärzten handelt es sich auch um ausgewiesene Spezialisten und Fachärzte, sodass das Gericht entgegen der Auffassung des Bundesamtes keinen Anlass hat, an der Richtigkeit dieser Stellungnahmen und Gutachten und damit am Bestehen der psychischen Erkrankung der Klägerin zu zweifeln. Es spricht auch nicht gegen die Glaubhaftigkeit des Vortrages der Klägerin, dass dieser Widersprüche aufweist. Denn es kommt gerade bei tatsächlich erlittener Traumatisierung nicht selten vor, dass das Vorbringen der Asylbewerber Widersprüche und Steigerungen aufweist (vgl.: Nds. OVG, Beschl. v. 16.08.2004 - 11 LA 227/04 -). Hiervon gehen auch die Gutachten aus, die im Übrigen schlüssig und widerspruchsfrei sind, sodass für das Gericht kein Anlass besteht, neben diesem (Partei-)Gutachten ein zweites Gutachten einzuholen.

Diese Erkrankung würde sich nach Überzeugung des Gerichts im Falle einer Rückkehr in die Türkei dort innerhalb kürzester Zeit dramatisch verschlechtern. Grund hierfür wäre zum einen der Umstand, dass wesentlicher Faktor für die Erkrankung der Klägerin ihr in der Türkei bereits erlittenes Unrecht und die daraus resultierende ständige Befürchtung ist, erneut Opfer von Misshandlung zu werden, was sich, da die Ursachen für diese Ängste im Heimatland begründet liegen, naturgemäß verstärken würde, wäre die Klägerin wieder den dortigen Verhältnissen ausgesetzt. Weiterer Grund für die zu erwartende Verschlimmerung des Zustandes der Klägerin sind die zwar in letzter Zeit verbesserten, aber nach wie vor trotzdem nur eingeschränkten Therapiemöglichkeiten und die in weiten Teilen anzutreffende unwürdige Behandlung psychisch Kranker sowohl im öffentlichen wie im privaten Leben. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen ist die Situation psychisch Kranker in der Türkei generell als schwierig zu charakterisieren. Hierbei trifft es insbesondere Menschen mit Angsttraumata nach Misshandlungen und selbstmordgefährdete Personen hart, denn zwar gibt es eine ausreichende rein medizinische Versorgung solcher Erkrankten, weiterführende Therapien werden jedoch so gut wie gar nicht angeboten (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 01.06.2004, 20.03.2002 und vom 22.06.2000 - dort jeweils die Anlage -). Eine persönliche, sozialpädagogische sowie psychosoziale Betreuung und/oder Rehabilitation psychisch Kranker sowie eine notwendige Unterstützung der Familien findet nicht statt. Grundsätzlich ist die Situation psychisch Kranker in der Türkei gekennzeichnet durch eine Dominanz krankenhauserorientierter Betreuung bei gleichzeitigem Fehlen differenzierter ambulanter Versorgungsangebote (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 28.02.2005 - 11 LB 121/04)).

Zwar mag die somit zu befürchtende dramatische Verschlimmerung des psychischen Zustandes der Klägerin im Falle einer Rückkehr in die Türkei auch durch ihre individuelle Konstitution mitbedingt sein, hierauf kommt es jedoch nicht an (vgl. dazu BVerwG v. 25.11.1997, 9 C 58/96; BVerwG v. 29.07.1999, 9 C 2/99). Entscheidend ist allein, dass die Gründe für die der Klägerin ernsthaft drohenden Gefahren, die bis zu einer Lebensgefährdung in Folge Suizidgefahr führen könnten, auf die Bedingungen in der Türkei zurückgeführt werden müssen. Nach alledem hat die Klägerin Anspruch darauf, dass zu ihren Gunsten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Döpp